Gemeinde Griebo

Beschlussvorlage *öffentlich*	**Vorlage-Nr:**	**GRI-BV-017/2004**
	Aktenzeichen:	he-eng
	Datum:	03.11.2004
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Bauangelegenheiten und Liegenschaften

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 02/2001 "Wohnbebauung an der Elbaue" der Gemeinde Griebo
hier: Befreiung gem. § 31 (2) BauGB
II - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
Pkt. 4 Dachneigung
(Az: 63-03169-2004-60, Umnutzung Stallgebäude zu Garage und Lager, Anbau: Abstellraum für Gartengeräte)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthalten
29.11.2004	Gemeinderat Griebo	**9**	**6**	**0**	**5**	**0**	**1**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Griebo beschließt nachstehende Befreiung von den Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes.

alt

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4. Dachneigung

Im WA-Gebiet sind Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung von 35 ° - 45 ° zulässig.

neu

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4. Dachneigung

Im WA-Gebiet sind Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung von 35 ° - 45 ° zulässig.

Ganzer
Bürgermeister

Flachdächer sind auch für Garagen, Carports und Nebengebäude zulässig.	***Flachdächer, flach geneigte Satteldächer und flach geneigte Walmdächer sind auch für Garagen, Carports und Nebengebäude zulässig***.

Beschlussbegründung:

Mit dem bereits bestehendem und prägendem Objekt (ehemalige Scheune) in den Abmaßen ca. 12 x 26 m und mit flach geneigtem Satteldach (14 ° Neigung) ist das Bebauungsplangebiet vorgeprägt.

Die Scheune prägt aufgrund ihrer Dimension inkl. der Dachfläche diesen städtebaulichen Bereich.
Der Vorhabenträger beabsichtigt nunmehr die Umnutzung des Gebäudes.
Gemäß o. g. Festsetzung ist die Verwertung des Objektes ohne die Änderung der Dachneigung nicht möglich.
Eine Befreiung in vorgenannter Form ist aufgrund dessen städtebaulich vertretbar, mit der vorgenannten Befreiung findet keine Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes statt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: Nein: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Der Bauantrag liegt dem Bürgermeister zur Gemeinderatssitzung vor und kann hier eingesehen werden.